

# **Förderung von Neubau/Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit**

## **VORBEMERKUNG**

Das Bischöfliche Jugendamt Passau fördert über den Jugendheimbaufond der Diözese Aufwendungen von Neubau/Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der kirchlichen Jugendarbeit.

### **1. Zweck der Förderung**

Mit dieser Förderung sollen kirchliche Jugendorganisationen und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen zu nutzenden und bereits genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. zu schaffen oder neu zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Ein Aspekt kann dabei ein behindertengerechter Ausbau der Räume sein.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zu Neubau/Renovierung und Ausstattung von zu erstellenden oder bereits bestehenden Jugendräumen und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle kirchlichen Jugendgruppen und Jugendorganisationen des Ortes in Zusammenarbeit mit Pfarrer und Pfarrkirchenstiftung (Kirchenverwaltung) und die Pfarrkirchenstiftungen selber.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

#### **4.1. Fachliche Anforderungen/Bedarf**

Das zu fördernde Projekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit (eigener Eingang) und der ausreichenden natürlichen Belichtung. Weiter sind ökologische Gesichtspunkte bei Baumaterial und späterer Nutzung zu berücksichtigen. Behindertengerechter Bau und Ausstattung sind wünschenswert. Eigene sanitäre Anlagen sollten vorhanden sein oder unproblematisch zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen.

#### **4.2. Zweckbindung**

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Andere Organisationen können nach Absprache mit dem zuständigen Jugendleiter/der zuständigen Jugendleiterin die Räume zwar mitbenutzen, dürfen aber das Nutzungsrecht der Jugendgruppen nicht beeinträchtigen.

#### **4.3. Zweckbindungszeitraum**

Soweit im Einzelfall nichts andere bestimmt ist, übernimmt der Zuschussempfänger mit der Annahme des Zuschusses die Verpflichtung, die geförderten Räumlichkeiten zehn Jahre nach Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit zu nutzen. Bei Nichtbeachtung der Zweckbindung kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

#### **4.4. Eigentum der Pfarrkirchenstiftung/Vertrag mit anderen Eigentümern**

Befinden sich die Räume im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung, so ist sie Bauherr und übernimmt die Sorge für eine dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung. Sollten die Räume nicht im Eigentum der Pfarrkirchenstiftung, sondern z.B. im Eigentum der Kommune

sein, so ist eine vertragliche Absicherung der Nutzung zwischen der Pfarrkirchenstiftung und dem Eigentümer sicherzustellen.

#### 4.5. Beteiligung und Mitsprache der Jugend

Die Jugend ist bei der Planung der Räume und der Einrichtung entscheidend mitzubeteiligen. Zur Fachberatung soll der zuständige Jugendreferent/die zuständige Jugendreferentin herangezogen werden.

#### 4.6. Eigenleistung der Pfarrkirchenstiftung

Eine Eigenleistung der Pfarrkirchenstiftung muss vorhanden sein. Bei zusätzlicher öffentlicher Förderung sind mindestens 10% der Kosten als Eigenleistung anzusetzen. Die Eigenleistung kann durch sogenannte Hand- und Spanndienste teilweise oder ganz erbracht werden. Diese Regelung gilt nur für Baumaßnahmen, die ohne Bischöfliche Finanzkammer, also nur zwischen Antragsteller und Bischöflichem Jugendamt abgewickelt werden.

#### 4.7. Bagatellgrenze

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 250.-- € betragen.

### **5. Art und Umfang der Förderung**

5.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Die Zuwendung beträgt bei einer Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten von bis zu 150.000,- € 50%, maximal damit 75.000,- € Zuschuss.

Bei einer Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten von 150.000,- € bis 250.000,- € 40%, maximal damit 100.000,- € Zuschuss.

Bei einer Gesamtsumme der förderungsfähigen Kosten von mehr als 250.000,- € 1/3, maximal 125.000,- €.

Der Zuschuss wird ab einer Zuschusshöhe von mehr als 40.000,- € in maximal 3 Jahresraten ausbezahlt. Die zweite und dritte Rate werden im entsprechenden Jahr jeweils neu genehmigt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Die Inaussichtstellung der zweiten und dritten Rate ist nur vorbehaltlich der Mittelzusage des Diözesansteuerausschusses möglich.

Bei Finanzierung durch die Bischöfliche Finanzkammer werden die Zuschüsse durch den Jugendheimbau fond auf die Zuschüsse der Bischöflichen Finanzkammer angerechnet.

#### 5.3. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind die Aufwendungen zum Bau und Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten u.a. auch die Ausstattung mit Mobiliar, Aufwendungen für Bodenbeläge, Vorhänge, Instandsetzung oder Neubau sanitärer Anlagen, Instandsetzung oder Neubau der elektrischen Anlagen und weiterer notwendiger Installationen.

### **6. Verfahren**

Vom Antragsteller ist vor Maßnahmebeginn in Verbindung und Absprache mit dem Pfarrer (Pfarrkirchenstiftung) ein formloser Antrag mit folgenden Unterlagen dem Bischöflichen Jugendamt zuzuleiten:

- Beschreibung und Begründung des geplanten Baues oder Modernisierung
- Bestandspläne und Planskizzen
- Kostenberechnung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Stellungnahme des zuständigen Jugendreferenten/der Jugendreferentin.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Auszahlung festgelegt wird. Es empfiehlt sich das Bischöfliche Jugendamt frühzeitig über die geplante Baumaßnahme zu informieren, damit evtl. eine Beratung stattfinden kann und evtl. notwendige Umplanungen problemlos durchgeführt werden können.

## **7. Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, nach Fertigstellung der Maßnahme nachzuweisen (Aufstellung der Kosten, die die Jugendräume betreffen; Vorlage der Originalrechnungen). Bei Baumaßnahmen, die über die Bischöfliche Finanzkammer abgewickelt werden (Rechnungsanweisung durch die Finanzkammer), wird der Verwendungsnachweis durch die Finanzkammer erstellt.

## **8. Ergänzende Hinweise**

Weitere Zuschussgeber für das Bauvorhaben können sein:

- Die politische Gemeinde
- Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt
- Der Stadt- oder Kreisjugendring
- Der Bayerische Jugendring
- Zusätzliche Sponsoren (Firmen, Privatpersonen)
- Denkmalschutz
- bei überörtlicher Bedeutung noch der Bezirksjugendring, oder die Europäische Union (Euregio)

Zur Beachtung: Alle Zuschussbeantragungen müssen oft lange vor Baubeginn erfolgen, sonst ist eine Förderung nicht mehr möglich.

BISCHÖFLICHES JUGENDAMT – INNBRÜCKGASSE 9 – 94032 PASSAU

Telefon: 0851/3935310